

Satzung über die Datenübermittlung aus dem Verwaltungsvollzug für Zwecke der Kommunalstatistik

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973(GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.07.1988 (VBl. S. 135) sowie des § 8 Landesstatistikgesetz vom 27.09.1987 (GVBl. S. 57) erlässt die Stadt Trier durch Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 1990 folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Kommunalstatistik

- 1) Zur Beschaffung und Aufbereitung kleinräumiger statistischer Daten, die sowohl dem Stadtrat als auch der Verwaltung zur Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben die notwendigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen liefern, werden bei der Stadtverwaltung Trier eine Gebäude- und Wohnungsstatistik, eine Bautätigkeitsstatistik und eine Arbeitsstättenstatistik als Kommunalstatistiken im Sinne des § 8 Landesstatistikgesetz geführt.
- 2) Die Gebäude- und Wohnungsstatistik beinhaltet Angaben über die Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes und über den Wohnungsmarkt in der Stadt Trier. Außerdem können die Daten zur Erstellung von Belegungsanalysen verwendet werden. Anhand der Bautätigkeitsstatistik werden Erkenntnisse über die bauliche Entwicklung in der Stadt Trier gesammelt. Für die Lieferung von Grunddaten über die Struktur der Wirtschaft in kleinräumiger regionaler und branchenmäßiger Gliederung wird die Arbeitsstättenstatistik geführt.

§ 2

Voraussetzungen für die Durchführung von Kommunalstatistiken

- 1) Zur Durchführung von Kommunalstatistiken ist gemäß § 8 Abs. 4 des Landesstatistikgesetzes die Einrichtung einer gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesstatistikgesetzes räumlich, organisatorisch und personell von anderen mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs befassten Stellen getrennte "Abgeschottete Statistikstelle" einzurichten.
- 2) Daten aus den betreffenden Ämtern der Verwaltung werden an diese „Abgeschottete Statistikstelle“ übermittelt und ausschließlich dort aufbereitet und verarbeitet.

§ 3

Einrichtung einer "Abgeschotteten Statistikstelle"

- 1) Die für die Durchführung von Kommunalstatistiken erforderliche Einrichtung einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs befassten Stellen getrennte „Abgeschottete Statistikstelle“ ist bei der Stadtverwaltung Trier durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 21.02.1990 erfolgt. Die Aufgabe der „Abgeschotteten Statistikstelle“ wurde dem Sachgebiet Statistik im Amt für Stadtentwicklung und Statistik übertragen.

- 2) Die Dienstanweisung regelt im einzelnen die räumliche, organisatorische und personelle Abschottung und ist mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmt. Die Mitarbeiter der „Abgeschotteten Statistikstelle“ unterliegen einer besonderen mit Strafe bedrohten Geheimhaltungspflicht. Eine Weitergabe von statistischen Einzeldaten an andere Stellen ist nicht zulässig. Auswertungen sind nur in Form von statischen Tabellen, die keine Einzeldaten enthalten dürfen, zulässig.

§ 4

Übermittlung von Daten für die Gebäude- und Wohnungsstatistik

- 1) Aus der für Planungszwecke beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik geführten Gebäudedatei werden monatlich an die „Abgeschottete Statistikstelle“ für jedes Gebäude die in Abs. 2 aufgeführten Merkmale übermittelt.
- 2) Es werden folgende in der Gebäudedatei gespeicherten Erhebungsmerkmale übermittelt:
 - Straßenschlüssel, Hausnummer;
 - Gebäudelage, Gebäudeart, Baujahr und Eigentümergruppe;
 - Vorhandensein von Eigentumswohnungen;
 - Zahl der Wohnungen nach Anzahl der Wohnräume insgesamt im Gebäude;
 - Zahl der Wohnungen nach der Ausstattung mit Bad, WC und Art der Beheizung insgesamt im Gebäude;
 - Zahl der Wohnungen nach Anzahl der Wohnräumen nach Ausstattung mit Bad, WC und Art der Beheizung der öffentlich geförderten Wohnungen;
 - Bewilligungs- und Ablaufjahr der öffentlichen Förderung;
 - Art der Verwendeten Heizenergie.

§ 5

Übermittlung von Daten für die Bautätigkeitsstatistik

- 1) Das Bauaufsichtsamt übermittelt an die „Abgeschottete Statistikstelle“ monatlich für die genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei der Fertigstellung die folgenden Erhebungsmerkmale:
 - Art des Gebäudes - bei Wohngebäuden-;
(Wohngebäude, Wohnheim oder Nichtwohngebäude)
 - Art der Bautätigkeit - bei Errichtung eines neuen Gebäudes-;
(Konventionelle Bauart, Fertigteilebau);
 - Größe des Zugangs - bei Errichtung eines neuen Gebäudes-;
(Grundstücksfläche, Grundfläche, Geschosszahl und -fläche, Rauminhalt, Wohnfläche, Zahl der Wohnungen und deren vorgesehene Rechtsform der Nutzung, Anzahl der Wohnungen nach Raumzahl, Anzahl der sonstigen Wohneinheiten)
 - Größe der Räume;
 - veranschlagte Kosten der Baumaßnahme;
 - Bauherr;
(öffentlicher, privater o. sonstiger Bauherr)
 - Lage des Baugrundstücks
(Gemeindeteil, Straße u. Hausnummer, ob innerhalb eines Bebauungsplans usw.);
 - Angaben zum Gebäude - nur bei Wohngebäuden-;
(Ferien- oder Wochenendhaus usw., Haustyp, Unterkellerung, Art der

- Abwasserentsorgung, Art der Beheizung, vorwiegende Heizenergie)
- Angaben zur Bautätigkeit - bei Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden-; (Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnungsbau)
- Pkw Stellplätze - bei allen Baumaßnahmen-; (Art, Lage und Anzahl)

Weiterhin werden als Hilfsmerkmale übermittelt:

- Straße und Hausnummer des Bauherrn;
 - der Baufortschritt zum Jahresende.
- 2) Das Bauaufsichtsamt übermittelt an die „Abgeschottete Statistikstelle“ monatlich für die Gebäude und Grundstücke, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden, folgende Erhebungsmerkmale:
- städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück sowie dessen Lage;
 - Eigentümer, Art, Alter und Fläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;
 - bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe.

Weiterhin werden als Hilfsmerkmale übermittelt:

- die Straße und die Hausnummer des Eigentümers.

§ 6 **Übermittlung von Daten für die kommunale Arbeitsstättendatei**

- 1) Das Ordnungsamt übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die in Abs. 2 aufgeführten Merkmale an die „Abgeschottete Statistikstelle“.
- 2) Es werden folgende in der Gewerbedatei gespeicherten Erhebungsmerkmale übermittelt:
 - im Register eingetragener Firmenname;
 - Familienname;
 - Betriebsstätte (Anschrift);
 - Hauptniederlassung (Anschrift);
 - Frühere bzw. konftige Betriebsstätte (Anschrift);
 - angemeldete Tätigkeit bzw. neu oder weiterhin ausgeübte Tätigkeit;
 - Tätigkeitsbeginn, Datum der Änderung oder Datum der Betriebsaufgabe;
 - Arbeitnehmer (Zahl);
 - Neuerrichtung;
 - Übernahme;
 - früherer bzw. künftiger Inhaber;
 - Grund der Aufgabe.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 1990 in Kraft.

Trier, den 27. Juli 1990

Der Oberbürgermeister

i.V.
gez. Blankenburg